



## Antrag

der Abgeordneten **Florian von Brunn, Klaus Adelt, Harry Scheuenstuhl, Herbert Woerlein, Susann Biedefeld, Kathi Petersen SPD**

**Konsequenzen aus Bayern-Ei und Sieber ziehen: Verstöße bei Eigenkontrollen schärfer sanktionieren**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, zu den privaten Laboren, die regelmäßig Analysen von Lebensmitteln durchführen, Kontakt aufzunehmen und diese aufzufordern, sich an die Vorschriften des § 44 Abs. 4a des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs (LFGB) zu halten mit Verweis auf die aktuellen Vorfälle.

Die Staatsregierung wird weiter aufgefordert darauf hinzuwirken, dass das Bußgeld des § 60 Abs. 5 Nr. 3 LFGB auf bis zu 100.000 Euro erweitert wird.

### Begründung:

Nach § 44 Abs. 4a LFGB muss der Verantwortliche eines privaten Labors soweit er Grund zur Annahme hat, dass das untersuchte Lebensmittel einem Verkehrsverbot unterliegt, die zuständigen Behörden unterrichten. Dem zufolge sind private Labore verpflichtet bei regelmäßigen Analysen von Lebensmitteln, die den Voraussetzungen des § 44 Abs. 4a LFGB entsprechen, die Untersuchungsergebnisse an die zuständigen Behörden weiterzuleiten. Soweit ein Verantwortlicher eines Labors diese unabdingbare Pflicht nicht einhält, ist sein Verhalten nach § 60 Abs. 2 Nr. 22 LFGB mit Strafe bedroht.

In der Vergangenheit kam es immer wieder vor, dass privat beauftragte Labore diese Vorschrift nicht eingehalten haben. Zuletzt war dies bei der Firma Sieber der Fall. Ein privates Labor hatte mehrfach Listerienbefall festgestellt, jedoch die Befunde nicht an die zuständigen Behörden weitergeleitet. Es besteht zumindest die Möglichkeit, dass sich bei einer Information der Behörden die Todesfälle hätten verhindern lassen.

Die nicht erfolgte Weiterleitung ist nach § 60 LFGB eine Ordnungswidrigkeit. Aus § 60 Abs. 5 LFGB ergibt sich, dass diese Ordnungswidrigkeit eine Geldbuße zu Folge haben kann. Die nicht erfolgte Meldung ist ein Fall des § 60 Abs. 5 Nr. 3 LFGB. Nummer 3 sieht vor, dass eine Ordnungswidrigkeit in einem solchen Fall mit einer Geldbuße bis zu 20.000 Euro belegt werden kann. Eine Geldbuße bis zu 20.000 Euro ist eine wesentlich zu geringe Strafe, da die Möglichkeit von Todesfällen, wenn solche Prüfungsergebnisse privater Labore nicht weitergeleitet werden, wie es die Vergangenheit bereits gezeigt hat, erhöht wird.

Die Androhung einer maximalen Geldbuße bis zu 20.000 Euro hat bisher nicht dazu geführt, dass private Labore konsequent ihre Prüfergebnisse weitergeleitet haben. Hier ist es geboten, den Druck zur Weiterleitung deutlich zu erhöhen. Selbst bei einer Ausschöpfung des vorgegebenen Rahmens, ist hier das Bußgeld deutlich zu niedrig angesetzt.

Auch ist es dringend geboten, dass die Staatsregierung private Labore auf ihre Meldepflicht hinweist und Druck entfaltet, dass künftig keine Meldepflichten mehr unterlassen werden. Die Vorschrift des § 44 Abs. 4a LFGB darf nicht nur eine „Pseudoverpflichtung“ sein, der sich die beauftragten privaten Labore durch geringe Geldzahlungen entziehen können.